

- b) die vor diesem Zeitpunkt ausgestellten nationalen Wechsbriefe dänischer Segel- und Dampfschiffe einschließlich der im Appendix zum Wechsbrief dänischer Dampfschiffe unter der Rubrik „Britisch Made“ eingetragenen Netto-Raumgehaltsangaben.
2. In dänisches Dänen werden ohne Nachvermessung anerkannt:
- a) die vom 1. Juli 1895 ab ausgestellten nationalen Wechsbriefe deutscher Segel- und Dampfschiffe,
- b) die vor diesem Zeitpunkt ausgestellten nationalen Wechsbriefe deutscher Segel- und Dampfschiffe, einschließlich der nach §. 17 der deutschen Schiffvermessungs-Erordnung vom 20. Juni 1888 unter Anwendung des britischen Abzugsverfahrens für die Maschinen-, Kessel- und Koffenräume ausgestellten Special-Wechsbriefe deutscher Dampfschiffe. Deutsche Dampfschiffe, welche nicht einen solchen Special-Wechsbrief, sondern nur einen regelmäßigen nationalen Wechsbrief besitzen, können behufs Ermittlung des für die Entrichtung der Schiffsabgaben maßgebenden Netto-Raumgehalts die kostenfreie Nachvermessung der Maschinen-, Kessel- und Koffenräume nach den Vorschriften des Nachtrags vom 10. März 1895 zur dänischen Schiffvermessungs-Anweisung verlangen. Kann diese Nachvermessung nicht erfolgen, so ist den Schiffen ein Abschlag in Höhe von 16% von dem in ihren Wechsbriefen nachgewiesenen Netto-Raumgehalt zu gewähren. Außerdem können fremdländische deutsche Schiffe — Dampf- und Segelschiffe —, deren Wechsbriefe vor dem 1. Juli 1895 ausgestellt sind, den Abzug der nöthigenfalls durch Nachvermessung zu ermittelnden Räume für den Schiffsführer und für die Schiffsmaterialien (Kakelraum) von dem in ihren Wechsbriefen nachgewiesenen Netto-Raumgehalt beanspruchen.

Berlin, den 11. November 1895.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Rothé.

6. J u r i s - W e s e n .

Im Verlage von Vuttammer und Wählbrecht, Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft, hier-
selbst (N. W. Unter den Linden Nr. 64), ist ein lebender Jahrgang der im Reichs-Zustizamt bearbeiteten
„Deutschen Juris.-Statistik“
erschienen und im Buchhandel zum Preise von 8 *M.* zu beziehen.

7. K o n s u l a t - W e s e n .

Eine Reichsakt der Kaiser haben im Namen des Reichs den Wirklichen Legationsrath und vortragenden
Rath im Auswärtigen Amt von Schuchmann zum General-Konsul in Sapphal zu ernennen geruht.

Dem zum Honorar-Vize-Konsul für Oesterreich-Ungarn in Westerbände ernannten bisherigen dortigen
Konsular-Agenten Georg W. Claussen ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Dem zum Konsul für Uruguay in Frankfurt a. M. ernannten Kaufmann Sebastian Gahn, sowie dem
zum Vize-Konsul desselben Reichthums in Berlin ernannten Kaufmann Hermann Plaut ist Namens des
Reichs das Exequatur ertheilt worden.